

TOP 4: Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 37 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Gemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügt Mustergeschäftsordnung mit Änderung des § 26 Abs. 4 MGeschO unter Hinweisung auf die Schweigepflicht (§ 20 GemO) wie folgt:

„Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzung soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden; dies gilt nicht, für Ratsmitglieder die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.“

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Stimmenthaltungen.